

niger kosmopolitischen Oxford in zwei, die nördliche und die südliche. Erstere (Boreales, Northermen) rekrutirte sich aus dem Norden von England und Schottland, letztere (Australes, Southermen) aus dem Süden von England, sowie aus den Irländern und Wälſchen. Die zwei von diesen Nationen gewählten Vertreter waren auch bei der Handhabung der Polizei und der Leitung der akademischen Angelegenheiten und Berathungen theilhaftig (ſ. Huber I, 143 f. II, 199. 267 ff. 308 ff. 321 ff.). In der ältesten Zeit war für die akademischen Angelegenheiten, namentlich für die Ertheilung der Grade, die congregatio magistrorum maßgebend. Im Laufe der Zeit schied sie sich in magistri regentes, d. h. Leiter einer „Schule“ oder wirkliche Lehrer, und magistri non regentes. Erstere behielten die Ertheilung der Grade, während zur Entscheidung der meisten sonstigen akademischen Angelegenheiten auch die magistri non regentes als gleichmäßig stimmberechtigt zugezogen wurden. Dementsprechend unterschied man zwischen der congregatio magistrorum regentium und der congregatio magna oder convocatio (Huber II, 201 ff.). Die Facultäten haben in Oxford eine eigentliche, selbstständig gesonderte, corporative Existenz, wie in Paris und heutzutage z. B. auf den deutschen Universitäten, nie gehabt und traten nur in den rein scholastischen Beziehungen als besonderes Element hervor. Die Universität als solche war stets in artibus fundata, d. h. die Artisten bildeten nicht etwa bloß einen Theil der Universität, entsprechend unserer philosophischen Facultät, sondern sie waren und sind die Universität selbst. Selbst die Grade in der Theologie, Jurisprudenz und Medicin wurden nur von der Universität als solcher ertheilt. Es hängt diese eigenthümliche Thatsache theils mit der Bedeutung der Nationen zusammen, die eben wesentlich in den Artisten repräsentirt waren, theils mit der immer steigenden Bedeutung der colleges, deren Vorsteher im corporativen Leben der Universität allmählig den Platz der Decane und Professoren einnahmen. Die Colleges sind seit dem Ende des 13. Jahrhunderts entstanden. Sie waren ursprünglich keine Lehranstalten, sondern neben den alten, nicht fundirten hospitia scholarium oder halls fundirte Convicte zur Aufnahme armer Studenten. Die ältesten Colleges sind Merton College, welches im J. 1264 zu Malbon gegründet und im J. 1274 nach Oxford verlegt wurde, und University College, als dessen Gründer der im J. 1249 verstorbene Wilhelm von Durham gelten muß, insofern als man aus dessen Vermächtniß im J. 1253, 1255 und 1262 Häuser (halls) kaufte, für welche im J. 1280 Statuten gegeben wurden. Die Zahl und die materiellen Hilfsmittel derartiger Colleges vergrößerten sich immer mehr, während die alten Halls entweder eingingen oder Eigenthum und Theil der Colleges wurden. Im J. 1421 befahl König Heinrich V., daß alle Studenten gemeinsame Wohnung in Herbergen

nehmen mußten, welche unter einem von der Universität approbirten Vorsteher ständen. Dieses Geſetz wurde dann seitens der Universität im J. 1482 dahin interpretirt, daß alle in einer Hall oder einem College wohnen mußten (ſ. Anstey I, 279. 320 und p. LXV). Die Vorsteher dieser Anstalten mußten einen akademischen Grad haben (l. c. 307). Somit wurde nun die Disciplin der Universität durch die der Colleges bestimmt. In denselben wurde unterschieden zwischen Mitgliedern, die an den besonderen Wohlthaten der Stiftungen Theil hatten (members on the foundation), und solchen, bei denen dieß nicht der Fall war (members not on the foundation). Zu ersteren gehörten die Vorsteher, dann die Fellows (Genossen), welche, wenn auch nicht nothwendig, so doch der Regel nach einen akademischen Grad besaßen und an der Universität verblieben, endlich die studentischen Stipendiaten (scholars, exhibitioners, sizars, welche früher bei Tisch aufwarten mußten x.). Letztere bildeten die Masse der eigentlichen Höfginger. Nachdem im 14. und 15. Jahrhundert die akademischen Studien auf eine niedrige Stufe gesunken waren, zeichneten sich die Colleges am Ende des 15. Jahrhunderts durch besondern Eifer in der Pflege der humanistischen Studien unter Leitung der Fellows aus und wurden nun auch mehr und mehr die Träger der akademischen Lehrthätigkeit (Huber I, 403 ff. II, 278 ff.). Man konnte nach vierjährigem artistischen Studium das Baccalaureat erwerben, zu dessen Erlangung man determiniren, d. h. während der Fastenzeit in gewissen Disputationsübungen seine logische Gewandtheit bekunden mußte. Erst nach weiterem dreijährigen Studium wurde man Magister der freien Künste und hatte als solcher das Recht, selbst Vorlesungen zu halten. Eine Zeitlang ist der magister artium verpflichtet gewesen, über ein Jahr lang eine eigene Lehrthätigkeit zu entfalten. Immer aber konnte man erst nach der Promotion zum magister artium zu den höheren Studien der Theologie, der Rechtswissenschaft und der Medicin übergehen, um endlich auch in einer dieser Wissenschaften den Magister- oder Doctorgrad zu erhalten (vgl. Huber II, 337 ff.; Anstey I, p. LXI ff.). Akademische Lehrstühle sind in Oxford erst seit dem 15. Jahrhundert, besonders unter Heinrich VIII., gegründet worden, ohne aber irgend einen bedeutenden Einfluß zu erlangen. Es sei noch bemerkt, daß die alten magistri regentes kein festes Gehalt bezogen, sondern auf den Ertrag ihrer eigentlichen Lehrthätigkeit angewiesen waren.

Einer der größten Ehnen und Wohlthäter Oxfords war Cardinal Thomas Wolsey, welcher der Universität im J. 1523 eine Bestätigung ihrer Privilegien seitens des Königs Heinrich VIII. erwirkte und der eigentliche Gründer des großartigen Christ Church College wurde. Durch die Reformation wurde Oxford unter Heinrich VIII. und Eduard VI.